

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

liberale Partei in Stadt und Land die Führung. Es ist die Gründung eines Nationalvereines deutscher Bürger und Bauern für den gesammten Schönhengster Gau angebahnt, der sich zur Aufgabe stellt, durch Versammlungen, Flugschriften, Aufstellung von Kaiser Josephs-Denkmalern, Förderung des deutschen Schulvereines, Gründung von Spar- und Vorschußvereinen, von Volksbibliotheken, durch Einflußnahme auf die Wahlen der Vertretungskörper, durch Hebung des Fremdenverkehrs u. a. die nationalen und wirthschaftlichen Interessen der gesammten deutschen Bevölkerung im fortschrittlichen Sinne zu wahren und zu fördern. Bisher sind 300 Anmeldungen aus den Städten und den Landgemeinden erfolgt.

Bei der Landbevölkerung ist das Institut der Anwartschaft oder des Besignachfolgerechtes der Kinder noch allgemein. Der Eigenthümer betrachtet sich nicht als solchen, sondern gewissermaßen nur als Verwalter des Vermögens der Kinder. Aus diesem Grunde wird schon im Ehevertrage ein gebundenes Eigenthum dahin verabredet, daß der Bauerngrund oder das Häufel in keine zweite Ehe verheiratet werden darf, sondern daß diese Realität einmal einem Kinde aus dieser Ehe zufallen muß, wobei dem überlebenden Eheheile das Wahlrecht des Antreters aus diesen Kindern und das Wirthschaftsrecht ob der Realitätenhälfte des gestorbenen Eheheiles gewahrt bleibt. Seit dem Bestehen der neuen Grundbuchordnung dürfen diese Stipulationen nicht mehr den Grundbüchern einverleibt werden, wie es früher allgemein geschah, dagegen müssen sie bei den Verlassenschaftsabhandlungen respectirt werden, es wird dann dieses gebundene Eigenthum auf Grund der Einantwortungsurkunde unter Beschränkung des freien Verfügungsrechtes intabulirt. Diese Rechtsinstitution hat viele Übelstände im Gefolge, da der Gebrauch des Realcredites bei Creditinstituten durch die Theilung der Realitäten in ideelle Antheile oder durch die Anmerkung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes zu Gunsten der Kinder ebenso, wie der Abverkauf von Grundparcellen auf Grund der Freitheilbarkeit sehr erschwert wird.

Die Lohnweberei ist im entschiedenen Rückgange begriffen. Die Versorgung der Armen mit Kaliko hat mitgeholfen, die Lein-